

Verordnung zum Gesetz zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen (Wohnförderungsverordnung, WFV)

Inhalt

I. MIETZINSBEITRÄGE

§ 1. Grundsatz	3
----------------------	---

A. Voraussetzungen bezüglich Baute, Zusicherungen von Beiträgen

§ 2. Wohnungstyp	3
§ 3. Wohnungsgrösse	3
§ 4. Betreuung in Betagtenwohnungen	4
§ 5. Wohnungsqualität	4
§ 6. Eigentümerlasten	4
§ 7. Mietzinse	4

B. Voraussetzungen bezüglich Personen, Bestimmung und Ausrichtung der Beiträge

§ 8. Kinder, Familie und Haushalt	4
§ 9. Wohnsitz	5
§ 10. Belegung bei Anspruchsbeginn	5
§ 11. Gemeinschaftswohnungen für Personen in Ausbildung oder mit Rentenberechtigung	5
§ 12. Belegungsänderung während der Beitragsdauer	5
§ 13. Einkommen	6
§ 14. Erzielbares Einkommen	6
§ 15. Vermögen	6
§ 16. Mietzinsbeitrag	6
§ 17. Höchst- und Mindestbeitrag	7
§ 18. Daten anderer Stellen	7
§ 19. Anspruchsbeginn	7
§ 20. Auszahlung der Mietzinsbeiträge	7
§ 21. Änderung der Verhältnisse; Meldepflicht	7

II. ERLEICHTERUNG DER KAPITALVERZINSUNG

§ 22. Grundvoraussetzungen	8
§ 23. Kostenrahmen	8
§ 24. Voraussetzungen bezüglich Baute, Zusicherung der Vergünstigung ..	8
§ 25. Referenz-Hypothekarzinzssatz	8
§ 26. Höhe und Abstufung der Vergünstigung	8
§ 27. Dauer der Hypotheken, Zinstermin	9
§ 28. Amortisation und Rückzahlung	9
§ 29. Wegfall der Vergünstigung und Rückzahlungspflicht der Hypotheken	9
§ 30. Kontrolle der Mietverträge	9

III. WEITERE FINANZIERUNGSERLEICHTERUNGEN

§ 31. Beteiligungen	9
§ 32. Bürgschaften, Hypotheken und Baukredite	10

IV. VERFAHREN, AUFLAGEN UND RECHTSSCHUTZ

§ 33. Gesuch, Antrag	10
§ 34. Verfügung über die Zusicherung	10
§ 35. Auskunftspflicht	10
§ 36. Bauabrechnung	11
§ 37. Staatlicher Delegierter, Staatliche Delegierte	11
§ 38. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung	11
§ 39. Rekurs	11

V. VERMEIDUNG DOPPELTER LEISTUNGEN

§ 40. Ausschluss doppelter Leistungen	12
---	----

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 41. Anpassung der bisherigen Hilfen an das neue Recht	13
§ 42. Aufhebung bisherigen Rechts	13
§ 43. Wirksamkeit	13
§ 44. Publikation und Wirksamkeit	13

ANHANG	14
--------------	----

Verordnung zum Gesetz zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen (Wohnförderungsverordnung, WFV)

Vom 22. Dezember 1992

Der Regierungsrat, gestützt auf das Gesetz zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen (Wohnförderungsgesetz, WFG) vom 21. November 1990¹⁾ und das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vom 4. Oktober 1974²⁾, verordnet:

I. Mietzinsbeiträge

Grundsatz

§ 1. Die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Zusicherungen des Bundesbeitrages gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) und des kantonalen Beitrages für die betreffende Wohnung gemäss lit. A. und
- b) Erfüllung der Voraussetzungen bezüglich Personen gemäss lit. B.

A. VORAUSSETZUNGEN BEZÜGLICH BAUTE, ZUSICHERUNGEN VON BEITRÄGEN

Wohnungstyp

§ 2. Bei grösseren Neubauten sind Wohnungen mit unterschiedlicher Zimmerzahl, insbesondere auch Kleinwohnungen, vorzusehen.

Wohnungsgrösse

§ 3. Die Nettowohnflächen sollen folgende Werte nicht überschreiten:

Wohnungen mit 1 Zimmer	(1-Personen-Haushalt)	46 m ²
Wohnungen mit 2 Zimmern	(2-Personen-Haushalt)	57 m ²
Wohnungen mit 3 Zimmern	(3-Personen-Haushalt)	68 m ²
Wohnungen mit 3 bis 4 Zimmern	(4-Personen-Haushalt)	78 m ²
Wohnungen mit 4 bis 5 Zimmern	(5-Personen-Haushalt)	89 m ²
Wohnungen mit 4 bis 6 Zimmern	(6-Personen-Haushalt)	99 m ²
Wohnungen mit 5 bis 7 Zimmern	(7-Personen-Haushalt)	109 m ²
Wohnungen mit 5 bis 8 Zimmern	(8-Personen-Haushalt)	118 m ²

²⁾ Für Wohnungen mit grösserer Nettowohnfläche wird die Zimmerzahl als Basis für die Belegungsberechnung gemäss §§ 10 und 12 durch das Amt für Bausubventionen und Zivilschutzbau (ABZ) erhöht.

¹⁾ Dieses Gesetz ist aufgehoben.

²⁾ SR 843.

Betreuung in Betagtenwohnungen

§ 4. Für Betagtenwohnungen kann eine Zusicherung von Beiträgen davon abhängig gemacht werden, dass eine Betreuung angeboten wird.

² Die entsprechenden Kosten werden in den Nebenkosten berücksichtigt.

Wohnungsqualität

§ 5. Massgeblich ist die im WEG festgelegte mittlere Qualitätsstufe «Nutzwert gut».

² Bei Erneuerungsvorhaben gilt diese Qualitätsstufe sinngemäss.

Eigentümerlasten

§ 6. Die Eigentümerlasten richten sich nach den Bestimmungen des Bundes gemäss WEG.

Mietzinse

§ 7. Die Mietzinse werden aufgrund des Kostenvoranschlages provisorisch und nach Genehmigung der Bauabrechnung vom Bundesamt für Wohnungswesen definitiv festgesetzt.

² Allfällige Zu- und Abschläge für Stockwerke, Lage, Fläche usw. bedürfen einer Bewilligung durch das ABZ.

³ Generelle Mietzinsreduktionen durch den Vermieter oder die Vermieterin sind dem ABZ zu melden. Die Reduktion soll auch für subventionierte Wohnungen im gleichen Rahmen gewährt werden.

⁴ Das Amt für Sozialbeiträge (ASB) kann eine Gesamtübersicht der Mietzinse verlangen.

B. VORAUSSETZUNGEN BEZÜGLICH PERSONEN, BESTIMMUNG UND AUSRICHTUNG DER BEITRÄGE*Kinder, Familie und Haushalt*

§ 8. Kinder sind Nachkommen, Adoptierte und Pflegekinder.

² Familien umfassen mindestens einen Elternteil mit einem Kind.

³ Haushalt ist die Gesamtheit der dauernd in der Wohnung wohnenden Personen.

Wohnsitz

§ 9. Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat, wer nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton wohnt und polizeilich gemeldet ist.

² AHV-Rentnerinnen und -Rentner können Mietzinsbeiträge beanspruchen, sofern sie während mindestens 10 Jahren innerhalb der 15 vorangegangenen Jahre, wovon die letzten 5 Jahre ohne Unterbrechung, Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hatten.

³ Alle übrigen Anspruchsberechtigten können Mietzinsbeiträge beanspruchen, sofern sie unmittelbar davor während mindestens 5 Jahren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hatten.

Belegung bei Anspruchsbeginn

§ 10. In Wohnungen mit mehr als zwei Zimmern besteht ein Anspruch, wenn sie von Haushalten mit mindestens einem Kind bewohnt sind und die Zahl der Zimmer diejenige der Mitglieder des Haushaltes nicht übersteigt.

² Wohnt nur ein Elternteil mit einem Kind im Haushalt, wird der Mietzinsbeitrag auch dann gewährt, wenn ein Zimmer mehr als Haushaltmitglieder vorhanden ist.

³ In Gemeinschaftswohnungen mit mehr als drei Zimmern kann ein Zimmer als Aufenthaltsraum zugelassen werden.

⁴ In Kleinwohnungen mit zwei Zimmern, die von Einzelpersonen bewohnt werden, besteht nur ein Anspruch, wenn dieselben rentenberechtigt sind.

Gemeinschaftswohnungen für Personen in Ausbildung oder mit Rentenberechtigung

§ 11. In Gemeinschaftswohnungen können Mietzinsbeiträge auch an Haushalte ohne Kinder ausgerichtet werden, sofern sie von Personen in Ausbildung oder mit Rentenberechtigung bewohnt sind.

² Diese Ausnahme gilt nur für Gemeinschaftswohnungen gemeinnütziger Trägerschaften mit spezieller baulicher Zusicherung.

Belegungsänderung während der Beitragsdauer

§ 12. Während der Beitragsdauer darf die Zahl der Zimmer diejenige der Haushaltmitglieder um eines überschreiten.

² In diesem Falle wird der Mietzinsbeitrag halbiert und in der Regel während drei Jahren ausbezahlt.

³ Bei weitergehender Unterbelegung entfällt der Beitrag auf den nächsten Kündigungstermin.

Einkommen

§ 13. Einkommen ist die Summe aller Einkünfte der im Haushalt wohnenden Personen. Bei Erwerbstätigen sind zum Abzug die AHV-/ALV-Arbeitnehmerbeiträge sowie die Gewinnungskosten gemäss § 17 Abs. 6 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 30. Januar 1990 zugelassen.³⁾

² Für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für das die Familie überwiegend aufkommt, werden zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens Fr. 6000.– abgezogen.

³ Massgeblich ist das laufende Einkommen, aufgerechnet auf ein Jahr.

Erzielbares Einkommen

§ 14. Bei freiwilliger Einschränkung der Erwerbstätigkeit oder freiwilligem Lohnverzicht wird das Einkommen auf ein bei voller Erwerbstätigkeit erzielbares Einkommen aufgerechnet.

² Unfreiwillige Einkommensbeschränkung ist von den Beitragsbezüglern und -bezügerinnen mit schriftlichen Unterlagen nachzuweisen. Als Nachweise gelten unter anderem Rentenverfügungen, Testatbücher, ärztliche Zeugnisse, amtliche Aufgebote, Stempel der Arbeitslosenstellenkassen und des Arbeitsamtes.

³ Die Betreuung eines unterhaltsberechtigten Kindes gilt bis zum 8. Lebensjahr als Nachweis für die volle unfreiwillige Einschränkung der Erwerbstätigkeit.

⁴ In Haushalten mit nur einem Elternteil gilt die Betreuung eines unterhaltsberechtigten Kindes bis zum 14. Lebensjahr als Berechtigung für eine 50prozentige Reduktion der Erwerbstätigkeit.

Vermögen

§ 15. Vermögen ist das Reinvermögen aller im Haushalt lebenden Personen gemäss §§ 62–65 des Gesetzes über die direkten Steuern.⁴⁾

Mietzinsbeitrag

§ 16.⁵⁾ Die Höhe des Mietzinsbeitrages ergibt sich aus der Tabelle im Anhang.

² Zwischenwerte werden interpoliert und gerundet.

³ Von den Beiträgen wird ein allfälliger Bundesbeitrag abgezogen.

³⁾ § 13 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 7. 5. 1996 (wirksam seit 12. 5. 1996).

⁴⁾ § 15: Das hier zitierte G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Steuergesetz vom 12. 4. 2000, §§ 46–48 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 640.100).

⁵⁾ § 16 in der Fassung des RRB vom 23. 11. 1993 (wirksam seit 5. 12. 1993).

Höchst- und Mindestbeitrag

§ 17. Der Beitrag des Kantons beträgt höchstens Fr. 8400.–.⁶⁾

² Kantonsbeiträge unter Fr. 240.– werden nicht ausbezahlt.

³ Für Personen in Ausbildung in Gemeinschaftswohnungen werden kantonale Mietzinsbeiträge bis maximal Fr. 1800.– pro bewohntem Zimmer gewährt.

Daten anderer Stellen

§ 18. Zur Überprüfung der Beitragsberechtigung dürfen Daten anderer Verwaltungsstellen verwendet werden.

Anspruchsbeginn

§ 19. Der Anspruch entsteht ab Beginn des nächsten Monats nach Einreichung des schriftlichen Antrags.

² Wird bei der Antragstellung Schwangerschaft geltend gemacht, kann der Mietzinsbeitrag vorbehaltlich Geburt auf Beginn des voraussichtlichen Niederkunftsmonats verfügt werden. Die Geburt ist zu melden.

Auszahlung der Mietzinsbeiträge

§ 20. Die Mietzinsbeiträge werden in der Regel halbjährlich an die Berechtigten ausbezahlt.

² Mietzinsbeiträge an Personen in Gemeinschaftswohnungen gemäss § 11 werden an die Trägerschaft ausbezahlt.

Änderung der Verhältnisse; Meldepflicht

§ 21. Beitragsberechtigte sind verpflichtet, dem Amt für Sozialbeiträge innert 30 Tagen folgende Veränderungen mitzuteilen:

- a) Einkommensänderung von mehr als Fr. 2400.– p. a.,
- b) Vermögensänderung von mehr als Fr. 20000.–,
- c) Änderung der Zahl der im Haushalt Wohnenden,
- d) Änderung des Zivilstands,
- e) Mietzinsänderung,
- f) Wohnungskündigung,
- g) Wegzug,
- h) Wohnungswechsel.

² Wegen verspäteter oder nicht erfolgter Meldung ungerechtfertigt ausbezahlte Mietzinsbeiträge werden zurückgefordert.

⁶⁾ § 17 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 23. 11. 1993 (wirksam seit 5. 12. 1993).

II. Erleichterung der Kapitalverzinsung

Grundvoraussetzungen

§ 22. Erleichterung der Kapitalverzinsung kann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für Bundeshilfe nach WEG nicht vorliegen, das Objekt aber förderungswürdig ist.

² Die Erleichterungen können zum Beispiel gewährt werden, wenn das Projekt

- a) städtebaulich anspruchsvoll ist und hohe architektonische Qualität aufweist,
- b) der Erhaltung von wertvollem Wohnraum, namentlich mit bauhistorischer Substanz dient,
- c) zweckentfremdeten Wohnraum wieder der ursprünglichen Bestimmung zuführt,
- d) der Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaus und Wohngemeinschaften dient,
- e) der Förderung von einfachen Eigentumswohnungen für Eigentumsgemeinschaften dient.

Kostenrahmen

§ 23. Für die Anerkennung der Baukosten dürfen die im WEG festgelegten Erstellungskostengrenzen nach «Nutzwert gut» um höchstens 20% überschritten werden.

² Die Grundstückskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Anlagekosten stehen. Sie sollen in der Regel den Wert von 30% der Anlagekosten nicht überschreiten.

³ Bei Erneuerungsvorhaben gelten reduzierte Werte.

Voraussetzungen bezüglich Baute, Zusicherung der Vergünstigung

§ 24. Die Bestimmungen, welche für die Zusicherung von Mietzinsbeiträgen gelten, sind sinngemäss anzuwenden.

² Die Mietzinse sind aufgrund der effektiven Eigentümerlasten festzulegen.

Referenz-Hypothekarzinzsatz

§ 25. Der Hypothekarzinzsatz darf nicht höher sein als der Zinssatz von Neuhypotheken der Basler Kantonalbank für Wohnbauten.

Höhe und Abstufung der Vergünstigung

§ 26. Die Vergünstigungen betragen:

- a) für die ersten sechs Jahre $\frac{3}{4}\%$,
- b) für die folgenden zwei Jahre $\frac{1}{2}\%$,
- c) für die letzten zwei Jahre $\frac{1}{4}\%$.

Dauer der Hypotheken, Zinstermin

§ 27. Die Hypotheken des Kantons sind zehn Jahre fest und unkündbar.

² Die Zinsen sind halbjährlich zahlbar.

Amortisation und Rückzahlung

§ 28. Eine allfällige Hypothek im II. Rang ist in der Regel mit jährlich 3% zu amortisieren während der Laufzeit von zehn Jahren. Nach Ablauf dieser Frist ist die Finanzierung mit den Rückzahlungsmodalitäten neu zu regeln.

² Die Rückzahlungen müssen halbjährlich auf den Zinstermin erfolgen.

Wegfall der Vergünstigung und Rückzahlungspflicht der Hypotheken

§ 29. Beim Verkauf einer Liegenschaft werden die Vergünstigungen eingestellt und die Hypotheken zur Rückzahlung fällig.

² Bei Aktiengesellschaften ist die Übertragung der Mehrheit der Gesellschaftsanteile dem Verkauf einer Liegenschaft gleichgestellt.

³ Die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn der Erwerber die auferlegten Bedingungen weiter einhält; ebenso wird die Vergünstigung weiterhin gewährt.

Kontrolle der Mietverträge

§ 30. Während der Dauer der Vergünstigung sind die Mietverträge bei deren Abschluss und Änderungen dem ABZ vorzulegen.

² Das ABZ kontrolliert, ob die Vergünstigung an die Mieterschaft weitergegeben wird.

III. Weitere Finanzierungserleichterungen

Beteiligungen

§ 31. Der Kanton kann sich an der Finanzierung von Bau- und Erneuerungsvorhaben gemeinnütziger Träger, Stiftungen und Genossenschaften beteiligen.

² Die Beteiligungen sind innert längstens fünf Jahren nach Bauvollendung oder beim Verkauf der Liegenschaft zurückzuzahlen. Aktien sind innert der gleichen Zeitdauer zum Nominalwert zurückzunehmen.

³ Für Dachorganisationen von Bauträgern besteht in der Regel die Rückzahlungspflicht zum Zeitpunkt der Übertragung an eine weitere gemeinnützige Trägerschaft; jedoch längstens zehn Jahre nach Bauvollendung.

Bürgschaften, Hypotheken und Baukredite

§ 32. Die Bürgschaft mit definitivem Höchsthaftungsbetrag hat eine Laufzeit von maximal 25 Jahren und nimmt jährlich um den im Finanzierungsausweis vereinbarten Tilgungsbetrag ab.

² Bürgschaften werden vom Finanzdepartement geprüft und ausgestellt.

³ Sofern ausserordentliche Situationen auf dem Kapitalmarkt dies erfordern, können Hypotheken und Baukredite an Bauträger gemäss § 31 Abs. 1 gewährt werden, vorausgesetzt, die Basler Kantonbank und andere Banken der Region sind nicht in der Lage, diese Kredite zu sprechen.

IV. Verfahren, Auflagen und Rechtsschutz*Gesuch, Antrag*

§ 33. Das Gesuch um eine generelle Zusicherung von Kantonsleistungen ist schriftlich beim ABZ, das Gesuch für individuelle Mietzinsbeiträge beim ASB einzureichen.

² Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen sind dem zuständigen Amt einzureichen.

³ Werden die Unterlagen zu Beitragsgesuchen nicht innert einem Monat eingereicht, ist der Antrag verwirkt.

Verfügung über die Zusicherung

§ 34. Die generelle Zusicherung von Kantonsleistungen sowie die Genehmigung von Handänderungen erteilt das ABZ, individuelle Mietzinsbeiträge verfügt das ASB.

² Die Verfügung des ABZ setzt eine Baubewilligung voraus und ist an das bewilligte Projekt gebunden.

³ Mit der Baudurchführung darf in der Regel erst begonnen werden, wenn die Verfügung des ABZ vorliegt.

Auskunftspflicht

§ 35. Der Liegenschaftseigentümer oder die Liegenschaftseigentümerin und die am Bau Beteiligten sind verpflichtet, den zuständigen Verwaltungsstellen jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Auf Verlangen ist der zuständigen Behörde Einsicht in die Bücher, Abrechnungen, Jahresrechnungen, Mietzinsübersichten usw. zu gewähren.

Bauabrechnung

§ 36. Nach Bauvollendung ist die Bauabrechnung von der Bauherrschaft und der verantwortlichen Fachperson zu visieren und dem ABZ in der Regel innert 6 Monaten einzureichen.

² Der Abrechnung sind die erforderlichen Unterlagen beizulegen.

Staatlicher Delegierter, Staatliche Delegierte

§ 37. Bei grösseren oder komplexen Bauvorhaben kann das ABZ zur Begleitung der Baudurchführung und Überwachung der Auflagen und Bedingungen einen Delegierten oder eine Delegierte in die Baukommission bzw. Verwaltung bestimmen.

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

§ 38. Die speziellen Auflagen und Bedingungen können für die geförderten Bauten im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung angemerkt werden.

Rekurs

§ 39. Verfügungen des ABZ und des ASB können beim zuständigen Departement angefochten werden, dem die Ämter zugehören.

² Der weitere Rekursweg richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

V. Vermeidung doppelter Leistungen

Ausschluss doppelter Leistungen

§ 40. Werden für eine Wohnung vom Kanton Kapitalzinszuschüsse gemäss Wohnbauförderungsgesetz bzw. Wohnungserneuerungsgesetz bezahlt, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss Wohnförderungsgesetz.

² Die Erleichterung der Kapitalverzinsung ist nicht mit der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen kumulierbar.

³ Werden Mietzinsbeiträge nach dem Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an kinderreiche Familien bezahlt, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge nach dem Wohnförderungsgesetz.

⁴ Beim Bezug von Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur eidg. AHV/IV-Rente kann der Anspruch auf einen kantonalen Mietzinsbeitrag nach dem Wohnförderungsgesetz ausgeschlossen werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anpassung der bisherigen Hilfen an das neue Recht

§ 41. Zugesicherte Hilfen gemäss dem Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaus und des Gesetzes zur Förderung von Wohnungserneuerungen werden bis zum 31. Dezember 1994 vom ABZ in Mietzinsbeiträge gemäss Wohnförderungsgesetz umgewandelt.

² Diese Umwandlung kann auch ohne vorhandene Zusicherung von Bundeshilfe gemäss WEG erfolgen.

³ Die zugesicherte Laufzeit bleibt bestehen.

⁴ Wurde ein Rechtsvorbehalt angebracht, wird die bisherige Laufzeit an die Fristen gemäss § 8 des Wohnförderungsgesetzes angerechnet.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 42. Auf den 31. Dezember 1994 werden aufgehoben:

- a) Die §§ 3, 7, 13 des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues vom 15. Januar 1970. Im übrigen wird das Gesetz auf den 31. Dezember 1992 aufgehoben;
- b) die §§ 3, 4, 8 des Gesetzes zur Förderung von Wohnungserneuerungen vom 17. Dezember 1981. Im übrigen wird das Gesetz auf den 31. Dezember 1992 aufgehoben;
- c) die Verordnung vom 14. August 1979 betreffend den Vollzug des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues;
- d) die Verordnung vom 27. April 1982 über den Vollzug des Gesetzes zur Förderung von Wohnungserneuerungen;
- e) die Verordnung vom 12. Dezember 1972 betreffend die Erhebung von Gebühren im subventionierten Wohnungsbau.

Wirksamkeit

§ 43. Das Gesetz vom 21. November 1990 zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen wird am 1. Januar 1993 wirksam.

Publikation und Wirksamkeit

§ 44. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 1993 wirksam.

Anhang zu § 16. Wohnförderungsverordnung⁷⁾

Mietzinsbeitragstabelle (Jahr)

Anrechenbares Jahres- einkommen	Nettojahresmiete																													
	1200	2400	3600	4800	6000	7200	8400	9600	10800	12000	13200	14400	15600	16800	18000	19200	20400	21600	22800	24000	25200	26400	27600	28800	30000					
0	960	1920	2880	3840	4800	5760	6720	7680	8640	9600	10560	11520	12480	13440	14400	15360	16320	17280	18240	19200	20160	21120	22080	23040	24000					
1200	948	1897	2845	3794	4742	5691	6639	7588	8536	9485	10433	11381	12330	13278	14227	15175	16124	17072	18021	18969	19918	20866	21815	22763	23712					
2400	935	1872	2809	3746	4683	5620	6557	7494	8431	9368	10304	11241	12178	13115	14052	14989	15926	16863	17800	18737	19674	20611	21548	22485	23422					
3600	919	1844	2769	3695	4620	5546	6471	7397	8322	9247	10173	11098	12024	12949	13875	14800	15726	16651	17576	18502	19427	20353	21278	22204	23129					
4800	898	1812	2726	3640	4553	5467	6381	7295	8209	9123	10037	10951	11865	12779	13693	14607	15520	16434	17348	18262	19176	20090	21004	21918	22832					
6000	871	1774	2676	3578	4481	5383	6286	7188	8090	8993	9895	10798	11700	12602	13505	14407	15310	16212	17114	18017	18919	19822	20724	21626	22529					
7200	838	1729	2619	3510	4401	5292	6183	7074	7965	8856	9746	10637	11528	12419	13310	14201	15092	15983	16874	17764	18655	19546	20437	21328	22219					
8400	796	1675	2555	3434	4313	5193	6072	6951	7831	8710	9590	10469	11348	12228	13107	13986	14866	15745	16624	17504	18383	19263	20142	21021	21901					
9600	745	1613	2481	3349	4216	5084	5952	6820	7688	8556	9423	10291	11159	12027	12895	13763	14630	15498	16366	17234	18102	18970	19837	20705	21573					
10800	684	1540	2396	3253	4109	4965	5822	6678	7534	8391	9247	10103	10960	11816	12672	13529	14385	15241	16097	16954	17810	18666	19523	20379	21235					
12000	611	1456	2301	3146	3990	4835	5680	6525	7370	8214	9059	9904	10749	11594	12438	13283	14128	14973	15818	16662	17507	18352	19197	20042	20886					
13200	527	1360	2193	3026	3860	4693	5526	6360	7193	8026	8859	9693	10526	11359	12193	13026	13859	14692	15526	16359	17192	18026	18859	19692	20525					
14400	429	1251	2073	2894	3716	4538	5360	6181	7003	7825	8647	9469	10290	11112	11934	12756	13577	14399	15221	16043	16864	17686	18508	19330	20151					
15600	318	1128	1939	2749	3559	4369	5180	5990	6800	7610	8420	9231	10041	10851	11661	12472	13282	14092	14902	15713	16523	17333	18143	18954	19764					
16800	193	991	1790	2589	3388	4186	4985	5784	6583	7381	8180	8979	9777	10576	11375	12174	12972	13771	14570	15368	16167	16966	17765	18563	19362					
18000	53	840	1627	2414	3201	3989	4776	5563	6350	7137	7925	8712	9499	10286	11073	11861	12648	13435	14222	15009	15797	16584	17371	18158	18945					
19200		673	1449	2224	3000	3776	4551	5327	6103	6878	7654	8430	9205	9981	10757	11532	12308	13084	13859	14635	15411	16187	16962	17738	18514					
20400		490	1254	2019	2783	3547	4311	5075	5839	6604	7368	8132	8896	9660	10424	11189	11953	12717	13481	14245	15009	15774	16538	17302	18066					
21600		292	1044	1797	2550	3302	4055	4808	5560	6313	7065	7818	8571	9323	10076	10829	11581	12334	13087	13839	14592	15344	16097	16850	17602					
22800		77	818	1559	2300	3041	3782	4524	5265	6006	6747	7488	8229	8970	9711	10452	11194	11935	12676	13417	14158	14899	15640	16381	17123					
24000			575	1305	2034	2764	3493	4223	4953	5682	6412	7141	7871	8601	9330	10060	10789	11519	12249	12978	13708	14437	15167	15897	16626					
25200			316	1034	1752	2470	3188	3906	4624	5342	6060	6778	7496	8214	8933	9651	10369	11087	11805	12523	13241	13959	14677	15395	16113					
26400			40	746	1453	2159	2866	3572	4279	4986	5692	6399	7105	7812	8518	9225	9931	10638	11345	12051	12758	13464	14171	14877	15584					
27600				442	1137	1832	2527	3222	3917	4612	5307	6002	6697	7392	8088	8783	9478	10173	10868	11563	12258	12953	13648	14343	15038					
28800				122	805	1489	2172	2856	3539	4223	4906	5590	6273	6957	7640	8324	9007	9691	10374	11058	11741	12425	13109	13792	14476					
30000					457	1129	1801	2473	3145	3817	4489	5161	5833	6505	7177	7849	8521	9193	9865	10537	11209	11881	12553	13225	13897					

⁷⁾ Anhang in der Fassung des RRB vom 23. 11. 1993 (wirksam seit 5. 12. 1993).

Anrechenbares Jahres- einkommen	Nettojahresmiete																									
	1200	2400	3600	4800	6000	7200	8400	9600	10800	12000	13200	14400	15600	16800	18000	19200	20400	21600	22800	24000	25200	26400	27600	28800	30000	
31200					93	753	1414	2074	2735	3395	4056	4716	5377	6037	6698	7358	8019	8679	9340	10000	10661	11321	11981	12642	13302	
32400					362	1011	1660	2309	2958	3607	4256	4905	5554	6203	6852	7501	8150	8799	9448	10097	10746	11394	12043	12692		
33600						593	1231	1868	2506	3143	3780	4418	5055	5693	6330	6968	7605	8243	8880	9517	10155	10792	11430	12067		
34800						161	787	1413	2039	2664	3290	3916	4542	5168	5794	6420	7046	7672	8298	8924	9550	10176	10801	11427		
36000							329	943	1558	2172	2786	3401	4015	4630	5244	5858	6473	7087	7702	8316	8930	9545	10159	10774		
37200									460	1063	1666	2269	2872	3475	4078	4680	5283	5886	6489	7092	7695	8298	8901	9503	10106	
38400										556	1147	1739	2330	2921	3513	4104	4696	5287	5878	6470	7061	7652	8244	8835	9426	
39600										37	617	1197	1777	2357	2936	3516	4096	4676	5256	5836	6415	6995	7575	8155	8735	
40800											76	644	1212	1781	2349	2917	3486	4054	4622	5191	5759	6327	6896	7464	8032	
42000											81	638	1195	1752	2308	2865	3422	3979	4536	5092	5649	6206	6763	7320		
43200													55	600	1145	1691	2236	2781	3327	3872	4417	4962	5508	6053	6598	
44400															531	1065	1599	2133	2666	3200	3734	4268	4801	5335	5869	
45600																433	955	1477	2000	2522	3044	3566	4089	4611	5133	
46800																	306	817	1328	1838	2349	2860	3370	3881	4392	
48000																		152	652	1151	1650	2149	2648	3148	3647	
49200																					461	948	1436	1924	2411	2899
50400																						246	722	1198	1674	2150
51600																							8	473	938	1402
52800																									203	656
54000																										